



Amtssigniert. SID2011031056417
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Land Tirol, Landesstraßenverwaltung,
L 283 Ampasser Straße,
km 1,970 – km 2,477, Verlegung der L 283
Ampasser Straße im Bereich des
Fensterstollens Ampass der BBT-SE -
straßenrechtliche Baubewilligung

Eingang Nr. 37418		
Entrata nr.: 37418 Amt der Tiroler Landesregierung		
z. Erl. Resp. RIB	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z.K. a.C. Projekt	25. März 2011	z.K. a.C.
z.K. a.C.		z.K. a.C.
Aktenzahl/ pos. arch.:		
BBT <small>Galleria di Base del Brennero Brennero Basista, vol. 437 25</small>		

Verkehrsrecht

Dr. Georg Zepharovich
Telefon +43(0)512/508-2430
Fax +43(0)512/508-2435
verkehr@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Geschäftszahl IIb1-L-3143/5-2011

Innsbruck, 23. 3. 2011

BESCHIED

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 Tiroler Straßengesetz, LGBl.Nr.13/1989, bei der Tiroler Landesregierung als Straßenbehörde um die Erteilung der Baubewilligung für das oben angeführte Bauvorhaben angesucht.

Baubeschreibung

Gegenstand dieses Einreichprojektes ist die Verlegung der L 283 Ampasser Straße von km 1,970 bis km 2,476 auf einer Länge von 506,53 m. Die Verlegung der Landesstraße ist aus Gründen der Situierung des Portales des Fensterstollens Ampass um bis zu 23,0 m nach Süden und eine Anhebung um bis zu 5,80 m, um den zukünftigen Rettungstollen zu überfahren, erforderlich.

Weiters muss die Anbindung der Gemeindestraße nach Ampass – der sogenannte „Halsweg“ um ca. 55 m in Richtung Westen verlegt und eine Einfahrt von den Portalvorplätzen (zukünftige Rettungsplätze des Inntaltunnels) in die L 283 hergestellt werden

Berührte Grundstücke und Beanspruchungsausmaß in der KG:

EZl.	Kulturgattung	Beanspruchungsausmaß
GSt.Nr.		

Eigentümer: Karl Schlögl

EZ 90058

GSt.Nr. 426

(Plan Nr. 7)

Wald

0,6 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Gottfried Schapfl

EZ 90043

GSt.Nr. 429

(Plan Nr. 8)

Wald

0,8 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Johann Happ

EZ 1194

GSt.Nr. 432

(Plan Nr. 9)

Wald

6,6 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Barbara Strempl

Elisabeth Maelzer

EZ 90046

GSt.Nr. 447

(Plan Nr. 10.1)

GSt.Nr. 448

(Plan Nr. 10.2)

Wald

74,9 m² dauernd beansprucht

Wald

82,3 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Margit Kofler

EZ 90051

GSt.Nr. 452

(Plan Nr. 11.1)

GSt.Nr. 451

(Plan Nr. 11.2)

Wald

76,5 m² dauernd beansprucht

Wald

37,5 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Dietmar Resel

Günter Resel

Silvia Resel

Markus Resel

EZ 1185

GSt.Nr. 455

(Plan Nr. 12.1)

GSt.Nr. 456

(Plan Nr. 12.2)

Wald

73,1 m² dauernd beansprucht

Wald

21,8 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Johann Wieser

EZ 90047

GSt.Nr. 459

Wald

5,2 m² dauernd beansprucht

(Plan Nr. 13.1)

GSt.Nr. 460

Wald

119,3 m² dauernd beansprucht

(Plan Nr. 13.2)

Eigentümer: Hildegard Mellitzer

Franz Tollinger

Maria Koller

EZ 182

GSt.Nr. 465

Wald

170,6 m² dauernd beansprucht

(Plan Nr. 14)

Eigentümer: Walter Sonnweber

EZ 1005

GSt.Nr. 478

Wald

130,2 m² dauernd beansprucht

(Plan Nr. 15)

Eigentümer: Hans Schiener

EZ 90012

GSt.Nr. 481

Wald

65,9 m² dauernd beansprucht

(Plan Nr. 16)

Eigentümer: Franz Treichl

EZ 90042

GSt.Nr. 489

Wald

163,5 m² dauernd beansprucht

(Plan Nr. 17)

Eigentümer: Anna Elisabeth Klement

EZ 90004

GSt.Nr. 494

Wald

138,6 m² dauernd beansprucht

(Plan Nr. 18)

Eigentümer: Gertrud Gostner geb. Epp

EZ 90076

GSt.Nr. 502

Wald

234,9 m² dauernd beansprucht

(Plan Nr. 19)

Eigentümer: Herbert Nagiller

EZ 808

GSt.Nr. 505

(Plan Nr. 20)

Wald

145,3 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Hubert Sulzbacher

EZ 30

GSt.Nr. 510

(Plan Nr. 21)

Wald

72,1 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: mj. Martin Petraschek

EZ 65

GSt.Nr. 513

(Plan Nr. 22)

Wald

87,8 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Paula Sumper geb. Mayr

EZ 924

GSt.Nr. 518

(Plan Nr. 23)

Wald

91,0 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Andreas Sumper

EZ 90023

GSt.Nr. 521

(Plan Nr. 24)

Wald

94,2 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Engelbert Obex

EZ 1100

GSt.Nr. 526

(Plan Nr. 25)

Wald

60,3 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Franz Mayr

EZ 90061

GSt.Nr. 529

(Plan Nr. 26)

Wald

186,7 m² dauernd beansprucht

Eigentümer: Anton Martin Nagiller

EZ 840

GSt.Nr. 534/1 Wald 119,8 m² dauernd beansprucht
(Plan Nr. 27.1)

GSt.Nr. 540/1 Wald 105,6 m² dauernd beansprucht
(Plan Nr. 27.2)

Eigentümer: Mathilde Wittauer

EZ 1223

GSt.Nr. 537/1 Wald 130,9 m² dauernd beansprucht
(Plan Nr. 28)

B Katastralgemeinde Ampass:

Eigentümer: Öffentliches Gut, Wege und Plätze, Gemeinde Ampass

EZ 68

GSt.Nr. 1326 Sonstige 11,2 m² dauernd beansprucht
(Plan Nr. 1)

Eigentümer: Robert Klingler

EZ 90042

GSt.Nr. 1265 Wald 11,1 m² dauernd beansprucht
(Plan Nr. 2)

Eigentümer: Dr. Josef Ritter von Peer'sche Stipendienstiftung

EZ 261

GSt.Nr. 1264/1 Wald 68,3 m² dauernd beansprucht
(Plan Nr. 3)

Spruch

Die Tiroler Landesregierung entscheidet über diesen Antrag auf Grund des Ergebnisses der am 22. 3. 2011 durchgeführten örtlichen Verhandlung wie folgt:

I. Erteilung der Straßenbaubewilligung:

Dem Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, wird für das geplante Straßenbauvorhaben gemäß § 44 Abs. 3 TStG die Baubewilligung nach Maßgabe des vorliegenden Projektes erteilt.

II. Auflagen:

1. Allgemein

Das Vorhaben ist projekts- und bescheidgemäß nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu bauen.
2. Grenzkennzeichnung

Die Grenzkennzeichnung hat unter Beizichung der betroffenen Grundcigentümer so zu erfolgen, dass sowohl die Straßengrundgrenze als auch die anstoßenden Grenzen der benachbarten Grundstücke deutlich erkennbar sind.

Soferne Grenzsteine im Zuge der Bauarbeiten verloren gingen, hat die Straßenverwaltung deren ordnungsgemäße Wiedererrichtung zu veranlassen.
3. Flurschäden

Die Straßenverwaltung hat zu veranlassen, dass die infolge der Bauarbeiten außerhalb der eingelösten Grundstücke entstandenen Flurschäden gesondert vergütet werden.
4. Vorübergehende Grundinanspruchnahme

Soferne zur Ausführung des Projektes eine vorübergehende Grundinanspruchnahme erforderlich wird (wie etwa für die Anlage oder Verflachung von Böschungen, Anebnung des Geländes, Wiederherstellung von Einfriedungen udgl.) hat die Straßenverwaltung ehestens nach Beendigung dieser Maßnahmen den früheren Zustand wiederherzustellen.
5. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen, welche zum Zwecke des Straßenbaues entfernt werden müssen, sind - soferne nicht anderweitige Verpflichtungen bestehen - von der Straßenverwaltung an der neuen Straßengrundgrenze in derselben Ausführung und Art wieder zu errichten. Die weitere Erhaltung obliegt den bisher dazu Verpflichteten.
6. Ver- und Entsorgungsanlagen

Bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen außerhalb der Straßengrundgrenze sind funktionsfähig zu erhalten.

Soferne durch den Straßenbau die Verlegung oder Wiedererrichtung solcher Anlagen notwendig werden sollte, sind diese Maßnahmen im Einvernehmen mit den Berechtigten vorzunehmen.
7. Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz

Bestehende Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sind grundsätzlich in der bestehenden Art und Situierung aufrechtzuerhalten. Kurzfristige Unterbrechungen während der Bauzeit sind zu dulden.

8. Straßenoberflächenwässer

Die Straßenverwaltung hat wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass anfallende Straßenoberflächenwässer nicht gesammelt auf die der Straße benachbarten Grundstücke abgeführt werden.

9. Holzbringung

Bestehende Anbindungen zu Zwecken der Holzbringung zwischen der Landesstraße und den angrenzenden Liegenschaften sind wieder herzustellen.

10. Sichtweite

Es ist nachzuweisen, dass die Sichtweite vom zukünftigen Halsweg (Profil 4) in Richtung Innsbruck entsprechend einer Geschwindigkeit von 70 km/h, sohin auf 145 m gegeben ist. Dazu ist bis spätestens 20. 5. 2011, der entsprechende Nachweis bzw. Plan der Behörde vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit 220,-- EURO vergebührt werden.

Gründe

Im Zuge des Verfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Gutachterliche Stellungnahme des techn. Amtssachverständigen für Straßenbau:

Das Projekt entspricht den Vorgaben des § 37 TStG.

Ing. Markus Hörtnagl eh.

Stellungnahme der Dr. Josef Ritter von Peer'schen Stipendienstiftung:

Die Abtretungsfläche beträgt 68 m² wie in der Kundmachung dargelegt. Ein diesbezüglicher Vertrag muss seitens der BBT vorgelegt werden.

Dr. Ludwig Hoffmann eh.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Innsbruck:

Gegen das Projekt besteht kein Einwand. Hinsichtlich des Umbaus der Gemeindestraße muss mit der BBT und der Landesstraßenverwaltung noch eine Akkordierung stattfinden.

Mag. Robert Pollanz eh

Stellungnahme der TIGAS:

Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, erhebt gegen das gegenständliche Projekt **keinen Einwand**, wenn:

- die Folgenden enthaltenen Vorschriften dem Projektwerber als behördliche Bedingungen überwunden werden,
 - der Projektwerber der TIGAS alle Kosten, Aufwendungen und Schäden ersetzt, die aus Anlass der Errichtung, des Bestandes oder des Betriebes des Projektgegenstandes erwachsen,
 - der Projektwerber die TIGAS und deren Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, die wegen der Inanspruchnahme des Dienstbarkeitsstreifens der Erdgasleitung durch den Projektwerber geltend gemacht werden, schad- und klaglos hält.
- 1) Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu verständigen, damit die Rohrleitungsachse ausgesteckt und Vorsorge für die Stellung einer Bauaufsicht getroffen werden kann. Den Anordnungen der Bauaufsicht der TIGAS zur Hintanhaltung von Schäden und Gefahren an der Erdgasleitung ist Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug ist die TIGAS zu Ersatzmaßnahmen berechtigt.
 - 2) Der Bestand der Leitung ist in der Regel mit einem Dienstbarkeitsstreifen mit einer Breite von 4 m beidseits der Rohrtrasse abgesichert. Sollte der bestehende Dienstbarkeitsstreifen in eine neu zu bildende GP reichen, so ist das bestehende Servitut auch auf die neue GP zu übernehmen, die lastenfreie Übernahme eines derart belasteten Grundstückes ist nicht möglich. Auf die Bedingungen des diesbezüglichen Vertrages wird verwiesen. Durch das gegenständliche Bauvorhaben darf keine über die nachstehend angeführten Punkte hinausgehende Einschränkung des Servitutes erfolgen.
 - 3) Der Sicherheitsabstand von der Erdgasleitung beträgt für Hoch-, Tief- und Kunstbauten 7 m (beidseits der Leitungsachse). Die Errichtung eines Bauwerkes innerhalb dieses Sicherheitsstreifens ist an die Zustimmung der Abteilung Emissionen- Sicherheitstechnik- Anlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Genehmigung der zuständigen Behörde (dzt. Abteilung Wasser- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung) gebunden. Die Bebauung des Dienstbarkeitsstreifens ist generell nicht möglich.

- 4) Das Befahren der unbefestigten Leitungstrasse mit Fahrzeugen mit mehr als 8 t Achsdruck bzw. 12 t Gesamtgewicht darf nur bei Anwesenheit einer Bauaufsicht und entsprechenden Schutzmaßnahmen erfolgen. Bezüglich der einzuhaltenden Schutzmaßnahmen ist unter Angabe der entsprechenden Fahrzeugdetails das Einvernehmen mit der TIGAS herzustellen.
- 5) Eine Bepflanzung innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens darf ausschließlich mit flachwurzelnenden Pflanzen erfolgen. Eine Breite von 1,5 m links und rechts der Leitungssachse ist gänzlich von Bewuchs freizuhalten.
- 6) Sollte eine Geländeanpassung erforderlich werden, so ist eine Mindestüberdeckung von 1,0 m im Bereich von Wiesen bzw. von 1,2 m in sonstigen Bereichen (z.B. bei Verkehrslast) sowie eine Maximalüberdeckung von 3,0 m einzuhalten.
- 7) Eine Lagerung im Bereich des Dienstbarkeitsstreifens ist nur dann zulässig, wenn direkt über der Rohrleitung ein Streifen von mindestens 1 m beidseits der Rohrachse frei bleibt und bei Bedarf das Material aus den Bereich des Dienstbarkeitsstreifens durch den Projektwerber kurzfristig entfernt werden kann. Bei der Lagerung darf eine Flächenpressung von 3 t/m² nicht überschritten werden. Eine Lagerung von Flüssigkeiten ist generell verboten.
- 8) Sollte eine Befestigung im Bereich des Dienstbarkeitsstreifens erfolgen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle eines Schadens an der Leitung diese Befestigung leicht entfernt werden können muss.
- 9) Alle während des Baues und des Bestandes durch die zusätzliche Nutzung des Dienstbarkeitsstreifens für die Betriebssicherheit der Erdgasleitung zusätzlich notwendig werdenden Maßnahmen gehen zu Lasten des Projektwerbers.
- 10) Eine Einzäunung im Bereich der Erdgashochdruckleitung ist zulässig bzgl. allfällig notwendiger Fundamente für Säulen ist das Einvernehmen mit der TIGAS herzustellen. Die Ausführung einer Mauer über der o.a. Erdgasleitung ist jedenfalls unzulässig.
- 11) Durch das gegenständliche Projekt darf die Wirksamkeit des kathodischen Korrosionsschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- 12) Abweichungen vom eingereichten bzw. genehmigten Projekt sind mit der TIGAS bezüglich der Auswirkung auf die Erdgashochdruckleitung zu überprüfen.
- 13) Spätestens zwei Monate nach Baufertigstellung/Bauende sind für den Bereich bis mindestens 20 m von der Leitungssachse die Daten als DXF-File der TIGAS Abteilung Services kostenlos beizustellen.

- 14) Die vor Beginn oder während der Arbeiten entfernten Markierungen sind ordnungsgemäß wieder zu versetzen und einzumessen. Allfällig entfernte Abdeckplatten sowie Trassenwarnbänder sind ebenfalls wieder einzubauen.
- 15) Sollten die für die Versorgung des geplanten Objektes erforderlichen Anschlusskabel, Leitungen oder Kanäle die Erdgasleitung queren, so sind die diesbezüglichen Bedingungen der TIGAS für die Querung mit den jeweiligen Einbauten einzuhalten.
- 16) Eine allfällig erforderliche Aufschüttung darf erst erfolgen, nachdem die vorhandene Humusschicht komplett abgetragen wurde.
- 17) Im Bereich von 1 m links und rechts der Erdgashochdruckleitung darf für die Aufschüttung kein Schutt und keine Steine > 20 cm verwendet werden.
- 18) Die Verdichtung hat im Bereich des Dienstbarkeitsstreifens der Erdgasleitung ausnahmslos ohne Verwendung eines Vibrationsrüttlers zu erfolgen.
- 19) Bei unvorhergesehenen Ereignissen ist die ständig besetzte TIGAS-Leitstelle unter dem allgemeinen **Gasnotruf 128** zu verständigen.
- 20) Der Projektwerber hat allen Bauausführenden von den bestehenden Vorschriften Mitteilung zu machen und für deren Einhaltung zu haften.

Um Zusendung eines Bescheid Exemplars wird ersucht.

Ing. Peter Orgler eh.

Stellungnahme der UPC:

Zur oben angeführten Kundmachung teilen wir Ihnen mit, dass sich in der L 283 Ampasser Straße im Bereich km 1,970 bis km 2,477 keine Kabeleinbauten der UPC befinden.

Lukas Mall eh.

Stellungnahme der TIWAG:

Das gegenständliche Bauvorhaben berührt Leitungsanlagen, die von der TIWAG-Netz AG betrieben werden, und wir weisen als Verfahrensbeteiligte auf die notwendige Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Sinne des Elektrotechnikgesetzes hin.

Der Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der TIWAG-Netz AG darf durch die Bautätigkeit nicht gefährdet und beeinträchtigt werden.

Insbesondere sind vor Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig Erkundigungen über die Lage vorhandener Energiekabel und sonstiger unterirdischer Einbauten bei der zuständigen Dienststelle der TIWAG-Netz AG (Telefonnummer +43 (0)50708 190) einzuholen. Allenfalls notwendig werdende Sicherungs- und Umbaumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen werden einvernehmlich festgelegt.

Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Kabel ist ein Maschineneinsatz bis zu einer Annäherung von 30 cm zulässig. Eine Freilegung von Kabeln darf nur mit der nötigen Vorsicht von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen.

Die verlegten Kabel dürfen in der Regel nicht überbaut oder überschüttet werden, wobei unter Verbauung auch betonierte Vorplätze, Terrassen, Mauern usw. zu verstehen sind. Ist eine Überbauung der Kabel nicht vermeidbar, so hat der Bauwerber im Einvernehmen mit der TIWAG-Netz AG geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Kabel (Verrohrung, Kabelschacht etc.) zu treffen.

Wir weisen darauf hin, dass die Stromversorgungsanlagen der TIWAG-Netz AG ständig unter Spannung stehen und jede Beschädigung sowie Berührung lebensgefährlich ist!

Es ist Sache des Bauwerbers, die bauausführenden Firmen bzw. alle beim Bau Beschäftigten auf alle diese Voraussetzungen und Umstände hinzuweisen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Baubescheid.

Ing. Stefan Glatz eh.

Michael Stern eh.

Die durchgeführte mündliche Verhandlung ergab, dass bei projektgemäßer Ausführung unter den im Spruch angeführten Auflagen in öffentlicher Hinsicht keine Bedenken gegen das Straßenbauvorhaben der Landesstraßenverwaltung bestehen.

Das vorliegende Straßenbauvorhaben entspricht laut der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen für Straßenbau den Erfordernissen nach § 37 (1) Tiroler Straßengesetz. Die technische Ausführung entspricht den bestehenden und voraussehbaren Verkehrsbedürfnissen und ist geeignet, von dem für die Verwendung bestimmten Verkehr unter Beachtung der straßenpolizeilichen Bestimmungen benützt zu werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Straßenbaubewilligung waren sohin gegeben.

Da dem Antrag stattgegeben wurde und Vereinbarungen hinsichtlich der Grundbeanspruchung zustande kamen, kann eine weitere Begründung gem. § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Ergeht an:

1. das Land Tirol, Abteilung Straßenbau, Landesstraßenverwaltung, Herrengasse 1, Innsbruck, samt Projekt D
2. die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Str. 11, 6020 Innsbruck
3. die A1 Telekom Austria AI-RM West, Trientlgasse 30, 6021 Innsbruck
4. die TIWAG Netz AG, Netzanschluss, Salumer Straße 15/II, 6020 Innsbruck, bauverhandlung@tiwag-netz.at

5. die TIGAS, Erdgas Tirol Ges.m.b.H, Salurnerstr.15, 6020 Innsbruck
6. die UPC Austria Services GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 2, 6020 Innsbruck
7. die Stadtgemeinde Innsbruck, MA III, Amt für Tiefbau, Maria Theresienstr. 18, 6020 Innsbruck
8. die Stadtgemeinde Innsbruck, MA 1, Amt für Präsidialangelegenheiten, Maria Theresienstr. 18, 6020 Innsbruck
9. Herrn Walter Laimgruber, Geyrstr. 6, 6020 Innsbruck
10. Frau Juliane Hundsbichler geb. Rienzner, Geyrstr. 4, 6020 Innsbruck
11. Herrn Anton Steixner, Philippine-Welser-Str. 88, 6020 Innsbruck
12. Herrn Karl Schlögl, Geyrstr. 62, 6020 Innsbruck
13. Herrn Gottfried Schapfl, Geyrstr. 39, 6020 Innsbruck
14. Herrn Johann Happ, Bichlweg 2, 6020 Innsbruck
15. Frau Barbara Strempp, Schlerngasse 5, 6020 Innsbruck
16. Frau Elisabeth Maelzer, Schlerngasse 5, 6020 Innsbruck
17. Frau Margit Kofler, Geyrstr. 16a, 6020 Innsbruck
18. Herrn Dietmar Resel, Schranne 1, 6060 Hall i.T.
19. Herrn Günter Resel, Schützenstraße 26, 6020 Innsbruck
20. Frau Silvia Resel, Birkenstraße 10, 6067 Absam
21. Herrn Markus Resel, Birkenstraße 10, 6067 Absam
22. Herrn Johann Wieser, Geyrstr. 7, 6020 Innsbruck
23. Frau Hildegard Mellitzer, Amraserstr. 15, 6020 Innsbruck
24. Herrn Franz Tollinger, Sillhöfe 2, 6020 Innsbruck
25. Frau Maria Koller, Innrain 67, 6020 Innsbruck
26. Herrn Walter Sonnweber, Kirchmayrgasse 5, 6020 Innsbruck
27. Herrn Hans Schiener, Bichlweg 10, 6020 Innsbruck
28. Herrn Franz Treichl, vertreten durch Frau Romana Hell, Oberkoflerweg 8, 6020 Innsbruck
29. Frau Anna Elisabeth Klement, Philippine-Welser-Str. 98, 6020 Innsbruck
30. Frau Gertrude Gostner, vertreten durch Wirtschaftstreuhand Dr. Klaus Duschek, Defreggerstraße 19a, 6020 Innsbruck
31. Herrn Herbert Nagiller, Geyrstr. 74, 6020 Innsbruck
32. Herrn Hubert Sulzbacher, Geyrstr. 84, 6020 Innsbruck
33. Herrn Martin Petraschek, Luigenstr. 9, 6020 Innsbruck

34. Frau Paula Sumper, Geyrstr. 90, 6020 Innsbruck
35. Herr Andreas Sumper, Philippine-Welser-Str. 98a, 6020 Innsbruck
36. Herr Engelbert Obex, Kirchmayrgasse 7, 6020 Innsbruck
37. Herr Franz Mayr, Philippine-Welser-Str. 91, 6020 Innsbruck
38. Herr Anton Martin Nagiller, Philippine-Welser-Str. 85, 6020 Innsbruck
39. Frau Mathilde Wittauer, Halltal 12, 6067 Absam
40. Herr Robert Klingler, Peerhöfe 2, 6060 Ampass
41. Herr Dr. Josef Ritter von Peer'sche Stipendienstiftung, Anichstr. 18, 6020 Innsbruck
42. Herr Christian Steixner, Winkelfeldsteig 50, 6020 Innsbruck
43. Frau Gertraud Happ, Bichlweg 2, 6020 Innsbruck
44. Frau Maria Mayr, Philippine-Welser-Straße 91, 6020 Innsbruck
45. Herr Klaus Wittauer, Ebenwald 3, 6070 Ampass
46. Frau Erna Klingler, Peerhöfe 2/1, 6070 Ampass
47. Herr Franz Klingler, Peerhöfe 2/1, 6070 Ampass
48. Frau Gertraud Weizenauer, Franz-Hairer-Straße 6, 6067 Absam
49. Brenner Basistunnel BBT-SE, z.Hd. Herrn Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck
50. das Baubezirksamt Innsbruck
51. die Gemeinde Ampass

Für die Landesregierung

Zepharovich